

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Region Vlotho

des Friedhofsverbandes

im Ev. Kirchenkreis Vlotho

vom 11. Oktober 2024

Der Vorstandsvorsitzende des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 245,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 495,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 455,00 € |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------|
| a) Rasen Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.310,00 € |
| b) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.145,00 € |
| c) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf | 380,00 € |
| d) Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonenberg | 125,00 € |
| e) Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf (Bayard) | 505,00 € |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 600,00 € |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 537,00 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| d) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 20,00 € |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 17,90 € |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.410,00 € |
| b) | Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.245,00 € |
| c) | Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre) | 750,00 € |
| d) | Gemeinschaftsgrab Urne im Erinnerungsfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.326,00 € |
| e) | Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr | 47,00 € |
| f) | Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 41,50 € |
| g) | Verlängerungsgebühr Gemeinschaftsgrab Eibe Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 25,00 € |
| h) | Verlängerungsgebühr Gemeinschaftsgrab Urne im Erinnerungsfeld je Grab und Jahr | 44,20 € |
| i) | Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhöfe Exter, Valdorf | 380,00 € |
| f) | Liegendes Grabmal aus Keramik für Rasengräber Friedhof Bonneberg | 125,00 € |
| g) | Liegendes Grabmal für Rasengräber Friedhof Wehrendorf | 505,00 € |
| h) | Liegendes Grabmal für Eibe Rasen Urne Friedhof Exter | 100,00 € |
| i) | Liegendes Grabmal für Erinnerungsfeld | |

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 999,00 € |
| b) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum in Rasen je Grab und Jahr | 33,30 € |
| c) | Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.260,00 € |

	Jahre)	
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum mit Gestaltung je Grab und Jahr	42,00 €
e)	Grabplatte für Baumgrab in Rasen	100,00 €
f)	Grabplatte für Baumgrab mit Gestaltung	375,00 €
g)	Bronzeblatt Baumgrab für Gemeinschaftsstele	315,00 €

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht im Kolumbarium

a)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.410,00 €
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr	47,00 €
c)	Inscription für Kolumbariumplatte je Beisetzung	185,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine jährliche Gebühr i.H.v. 13,00 € je Grabstelle erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	57,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	235,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 €
e) Urnenbeisetzung	335,00 €

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	110,00 €
b) Benutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier	92,00 €

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	143,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	553,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.250,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	698,00 €

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	86,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	318,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	750,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	363,00 €

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	57,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	235,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	500,00 €
d) Urnenbeisetzung je Grab	335,00 €

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	65,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	27,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 €
(4) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	32,00 €
(5) Genehmigung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	23,00 €
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	65,00 €
(7) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(8) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	30,00 €
(9) Zusätzliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	42,00 €

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 39 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho vom 11. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:
 - Friedhofsgebührensatzung Friedhof Bonneberg vom 28. April 2021
 - Friedhofsgebührensatzung Friedhof Exter vom 24. März 2021

- Friedhofsgebührensatzung Friedhof Valdorf vom 29. Januar 2020
- Friedhofsgebührensatzung Friedhof Wehrendorf vom 03. Dezember 2020.

Bad Oeynhausen, den 11. Oktober 2024

Die Friedhofsträgerin

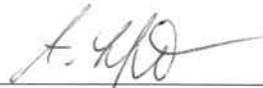


(Vorsitzende(r))



(Mitglied Verbandsvertretung)





(Mitglied Verbandsvertretung)

LS



In Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes
des Friedhofsverbandes im Ev. Kirchenkreis Vlotho
vom 11. Oktober 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. November 2027 erteilt.

Bielefeld, 11. November 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung


Dr. Heinrich

Az.: 723.02-5370/04

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 19. November 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag



